

Persien eingeführt; deshalb konnten die javanischen Riten einen mohammedanischen Inhalt übernehmen und den mohammedanischen Bruderschaften angepaßt werden. Weitere Schwierigkeiten von seiten der mohammedanischen Auffassung wurden durch eine esoterische und exoterische Glaubenslehre aus dem Wege geräumt.

12. Das Volksfest im Rahmen der Völkerkunde. Schließlich hat es einen missionsmethodischen Wert, jedes Volksfest in die Struktur der noch vorhandenen Kulturlage, von der es ein Teil und eine Äußerung ist, einzugliedern. Hierauf hat P. Dr. van Bulck S. J. hingewiesen. Ein Tanz, ein Lied usw. hat ja, zumal bei den schriftlosen Völkern, nicht nur eine rein ästhetische, sondern auch eine kulturhistorische Bedeutung. Auch in den früheren Jahren hat man die primitiven Legenden gern gesammelt, aber nur vom Standpunkte der Ästhetik; die Völkerkunde hat uns aber tiefer in die Totalität der Volkskultur hineinschauen lassen. Es hat sich herausgestellt, daß nicht nur der Inhalt, sondern ebenfalls die Form, der Rhythmus usw. einer bestimmten sozial-kulturellen Schicht angehört, aus der ein Missionar nicht ein Glied, z. B. einen Tanz, ohne weiteres herausnehmen und es durch ein anderes ersetzen kann ohne schädlichen Eingriff in das Ganze, in die Volksseele selbst. Ein Fest kann zugleich auf verschiedenem Gebiete mit dem Brauchtum eines Volkes verknüpft sein. Wenn ein Grabgesang im Dorfe erklingt, kann man ihm eine soziale Bedeutung zumessen: ein Mitglied des Clans ist gestorben; er hat aber auch einen religiösen Sinn, denn die Seele des Verstorbenen gehört bereits der Geisterwelt an; er hat fernerhin wahrscheinlich eine magische Bedeutung, denn der rituelle Gesang soll das Glück des Verstorbenen im Jenseits bewirken. Diesem kulturhistorischen Zusammenhang soll der Missionar, der das Heidentum durch das Christentum, aber unter möglichst weiter Rücksichtnahme auf die einheimische Kultur, ersetzen möchte, wenn möglich Rechnung tragen. Vom Standpunkte einer großzügigen Missionsmethode bricht P. van Bulck eine Lanze für die ethnologische Ausbildung unserer Missionare — und ganz mit Recht! Dann werden sie ein Verständnis aufbringen für alle Kulturerscheinungen, auch für das gesprochene und gesungene Wort der primitiven Stämme; sie werden die Legenden, Erzählungen, Gesänge, Rätsel, Sprichwörter usw. sammeln und kodifizieren, sie auf ihren Inhalt und kulturhistorischen Wert prüfen, damit man sie beim Religionsunterricht und in der Literatur gebrauchen und sie so für die Neugestaltung des christlichen Lebens verwenden kann.

## Die gesetzliche Regelung der Arbeitsverträge eingeborener Arbeiter

(Nach dem Bericht von Mgr. Beupin in der Revue d'Histoire des Missions, Paris 1938)

Von Prof. P. Sommers, Münster i. W.

Die vierundzwanzigste Sitzung der Conférence internationale du Travail in Genf hatte sich 1938 mit der Untersuchung einer Frage zu beschäftigen, die für die Missionswelt von weittragender Bedeutung ist:

Die gesetzliche Regelung der Arbeitsverträge eingeborener Arbeiter in den Missionsländern. Es handelt sich hier um eine Fortsetzung der Arbeiten, welche die Konferenz bereits zu einem glücklichen Ende geführt hat. 1930 nahm sie ein internationales Abkommen über die Zwangsarbeit an, 1936 über die Rekrutierung der eingeborenen Arbeiter. Der üblichen Arbeitsweise entsprechend war es ihre Aufgabe für 1938, zunächst einmal die in Betracht kommenden Regierungen über ihre Ansichten zu befragen und zu diesem Zwecke einen Fragebogen aufzustellen. Aus den Antworten soll dann 1939 der Entwurf eines Abkommens erwachsen. Eine ganze Reihe von Fragen, die für das leibliche und geistige Wohl der Eingeborenen von größter Bedeutung sind, kamen in Betracht. Pflichten der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitern, Pflichten der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern — Dauer dieser Arbeitsverträge — Strafrecht der Arbeitgeber, falls der Arbeiter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt — Art der Arbeit, die ihm auferlegt wird — Art und Weise der Lohnzahlung — Ernährung, Kleidung, Wohnung, gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen — Heimbeförderung der Arbeiter nach Vollendung der Arbeit — Auflösung des Arbeitsvertrages.

Da es sich um Fragen handelt, die auch für die Missionare von allergrößtem Interesse sind, hat E. Beaupin, Directeur du Comité cath. des Amitiés françaises à l'étranger, im Namen der Juristen und Missionare der Union Catholique d'études internationales eine Umfrage bei einer Anzahl von Missionaren in verschiedenen Missionsländern veranstaltet, um ihre Meinung über die Hauptfragen zu erkunden und sie mit den Vorschlägen zu vergleichen, die das Bureau international du Travail der Konferenz unterbreitet hat. Das Ergebnis legt er in dem Artikel *La réglementation des contrats de travail des travailleurs indigènes* vor (vgl. *Revue d'Histoire des Missions*, Paris 1938, Nr. 2, S. 299—317). Wir wollen versuchen, die wichtigsten Gedanken aus seinem umfangreichen Berichte wiederzugeben.

1. Die erste Frage lautete:

a) Ist die Dauer der Arbeitsverträge zu begrenzen, wenn die Arbeiter nicht in der Gegend wohnen, wo sie beschäftigt werden?

b) Ist diese Grenze verschieden festzusetzen, je nachdem die Arbeiter von ihren Familien begleitet werden oder nicht?

Die eingelaufenen Antworten sprechen sich ohne Ausnahme für eine zeitliche Begrenzung des Arbeitsvertrages aus. Sie beweisen, daß die Missionare grundsätzlich die Auswanderung der Arbeiter ungern sehen, und zwar aus sittlichen, sozialen und bevölkerungspolitischen Gründen. Diese kommen ausführlich in dem Antwortschreiben aus Gabun, dem Apost. Vikariat in Franz.-Westkongo, zum Ausdruck. Die Verdingung der Arbeiter außerhalb der von dem Stamm bewohnten Gegend ist in der Tat unheilvoll:

1. für den Einzelnen, der leicht die üblen Gewohnheiten der anderen Rassen, unter denen er lebt, annimmt;

2. für den Stamm selbst, der infolge der Auswanderung junger, kräftiger Leute, wie es im allgemeinen die Arbeiter sind, sich rasch entvölkert; die ungebundene Lebensführung der Abgewanderten, der Frau und der Kinder, die zurückbleiben, begünstigt außerdem nicht die Geburt zahlreicher Kinder.

Die Antwort von der Oberen Elfenbeinküste spricht sich im selben Sinne aus, desgleichen die aus Südafrika, wo eine besonders große Zahl von eingeborenen Arbeitern auf die verschiedenste Weise beschäftigt werden.

„Die Sorge für die Familie“, heißt es in einem Bericht aus Natal, „leidet bei längerer Abwesenheit erfahrungsgemäß großen Schaden.“ Ein anderer bemerkt, daß „die Arbeiter in großer Zahl nicht wieder in die Heimat zurückkehren und als entwurzelte Menschen zugrunde gehen“.

Eine ausgezeichnete Denkschrift aus Madagascar hebt einleitend folgenden Gesichtspunkt hervor: „Man muß die Unwissenheit, Naivität und Charakterschwäche der Eingeborenen in Rechnung setzen. Er ist viel zu leicht zu mißbrauchen, da ihm die Möglichkeit der Gegenwehr fehlt.“ Sie fährt dann fort: „Wir würden für eine Maximalgrenze von einem Jahre sein, oder vielmehr von zehn Monaten, und einer Rückkehr für zwei Monate in die Heimat. So begrenzt, würde der Vertrag leichter einzuhalten sein, sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter. Die ersteren sind in den Kolonialländern mehr den Anwendungen zur Ungeduld, die letzteren mehr dem Heimweh, der Veränderungsucht, der Entmutigung ausgesetzt. — Eine Vertragsdauer von zwölf, bzw. zehn Monaten würde beruhigend auf beide Teile einwirken. Im übrigen würde bei beiderseitigem Einvernehmen nichts einer jährlichen oder nach Jahreszeiten bemessenen Erneuerung des Arbeitsvertrages entgegenstehen.“ Die Missionare sind, bemerkt abschließend der Verfasser, keineswegs Freunde einer längeren Abwesenheit der Arbeiter von ihrer Heimat. Sie machen aber einen Unterschied zwischen Arbeitern, die sich allein verpflichten und solchen, die von ihren Familien begleitet sind. Ihrem Urteile nach könnte der Arbeitsvertrag der letzteren von längerer Dauer sein als der der ersteren.

Die Vorschläge des Bureau d. T. tragen diesen Gesichtspunkten auch Rechnung. Für den Fall einer internationalen Regelung der Frage schlägt es vor, daß die Dauer des Vertrages verschieden sein soll: a) Je nachdem die Arbeitsverträge für auswärts oder für das Ursprungsland des Arbeiters gelten. Z. B.: Höchstdauer von 24 oder 36 Monaten für die auswärts, und 12 Monaten für die in der Heimat des Arbeiters geltenden Verträge, ausgenommen Kontinental-Afrika. Dauer von höchstens 12 Monaten für die Verträge in den Gebieten Kontinental-Afrikas. Oder: b) je nachdem die Arbeiter von ihren Familien begleitet sind oder nicht: Höchstdauer von 24 oder 36 Monaten für die von ihren Familien begleiteten und von 12 Monaten für die nicht von ihren Familien begleiteten Arbeiter. Oder: c) nach ganz anderen Prinzipien und anderen Maximalgrenzen.

2. Die zweite Frage lautete: Ist die Begleitung des Arbeiters durch seine Familie wünschenswert, soll man dazu aufmuntern, oder sie bekämpfen und sogar verbieten?

Die Beantwortung dieser Frage durch die Missionare verrät Unschlüssigkeit. Die Begleitung durch die Familie hat Vorteile, aber auch schwere Nachteile im Gefolge, selbst wenn sie nur auf Zeit geschieht. „Eine Trennung des Familienoberhauptes von seiner Familie auf längere Zeit“, heißt es in der Zuschrift aus Madagascar, „kann in unseren Gegenden nur gefährlich sein. Daher wären wir für Begleitung. Aber es ergeben sich oft Schwierigkeiten für die Frau, ihrem Manne zu folgen, wegen ihres Gesundheitszustandes, der Zahl und des zarten

Alters der Kinder, der Wohnhütte und anderer Belange, die in der Heimat zu wahren sind. In jedem Falle müßten die Bedingungen für den Unterhalt der Frau und ihre Beschäftigung, wenn sie ihrem Manne folgt, genau festgesetzt werden. Es müßte auch genau geprüft werden, ob ein regelrechtes eheliches Verhältnis vorliegt.“ Es ist nämlich, fügt der Verfasser bei, sowohl in Madagascar wie auch anderswo häufig vorgekommen, daß das eheliche Verhältnis der Paare, die sich anboten, nicht genügend auf seine Richtigkeit geprüft war, „so daß sich gewisse Leute die den Verheirateten vorbehaltenen Vergünstigungen zunutze machten, während sie im Konkubinat lebten, eine andere rechtmäßige oder nicht rechtmäßige Frau in ihrem Dorfe zurückgelassen hatten“. Für die Christen wenigstens, die zur Einehe verpflichtet sind, müßten Maßnahmen getroffen werden, solche Mißbräuche zu verhindern. Sittliche Gefahren halten andere Missionare davon ab, die Begleitung durch die Familie zu empfehlen. „Aus Südafrika schreibt man uns: Ich werde nie der Familienbegleitung günstig gegenüberstehen, weil die Ehe wegen der in den Arbeitszentren drohenden Verführung gebrochen wird, und wegen der Gefahr der Ehescheidung.“ Ein anderer Bericht aus Südafrika, aus Natal, weist auf die ungesunden und sittengefährlichen Wohnungsverhältnisse dieser Auswandererfamilien hin, sowie darauf, daß die Landflucht, die sich in Afrika noch gefährlicher als anderswo auswirken würde, dadurch begünstigt und gefördert werden würde. Andererseits würde, wenn den Arbeitern durch die Unternehmer gesunde und getrennte Wohnungen zur Verfügung gestellt, und die Arbeitsverträge auf längere Dauer abgeschlossen würden, nichts dagegen einzuwenden sein.

Antworten von der oberen Elfenbeinküste, aus Gabun, aus verschiedenen Gegenden von A. O. F. lassen darauf schließen, daß sich in den Reihen der Missionare zahlreiche Anhänger der Familienbegleitung finden. „Mit ihr“, bemerkt einer, „ist das Übel geringer“, doch müssen Vorsichtsmaßregeln getroffen und den Familien von den Unternehmern gesunde und getrennte Wohnungen zur Verfügung gestellt werden, nicht zu weit von der Arbeitsstätte.

Ein Missionar aus Indochina, der sich lange Zeit mit den anamitischen Kulis, die in Neukaledonien und auf den Neuen Hebriden beschäftigt waren, befaßt hat, betont, daß die auswärtige Beschäftigung der Arbeiter gewöhnlich einen beklagenswerten Einfluß auf ihre Gesundheit und Sittlichkeit ausübt. Er weist darauf hin, daß alles besser sein würde, wenn die Unternehmer den Familien ein Häuschen mit einem Stück Land oder einem Garten anweisen würden. „Der Unternehmer hätte größeren Ertrag, und es würde Ordnung, Gesundheit und Ruhe herrschen.“ — „Das Familienleben müßte also an der neuen Arbeitsstätte wiederhergestellt werden und möglichst unter denselben Verhältnissen wie in der Heimat“.

### 3. Die dritte Frage lautete:

a) Sind Sie der Ansicht, daß man auch die Frauen ermächtigen kann, sich durch Arbeitsvertrag zu verpflichten, wenn sie ihre Männer oder einem ihrer erwachsenen Verwandten männlichen Geschlechts auf die Arbeitsstätte begleiten, um dort ebenfalls Arbeit zu leisten oder im Haushalt beschäftigt zu werden?

b) Welches ist Ihre Meinung über eine evtl. Be-

grenzung der vertragsmäßigen Beschäftigung Jugendlicher beiderlei Geschlechts?

Die Korrespondenten aus A. O. F. antworten ablehnend. Von der Elfenbeinküste schreibt man: „Man sieht nicht, wie eine Frau hierzulande sich vertraglich binden kann, ohne von ihrem Mann begleitet zu sein, denn eine Frau ist niemals mündig, sondern stets unter der Gewalt des Mannes oder Eigentum der Familie. Selbst, wenn es möglich wäre, würden sich daraus immer nur Nachteile ergeben, wenn die Frau Kinder hat, die sie betreuen muß. — Was die Arbeitsverträge für Jugendliche angeht, so müssen sie wegen der Schwere der Arbeit, für die man die Arbeiter anwirbt, streng verboten werden. Wir reden nur von Verpflichtungen außerhalb der Gegend, wo sie wohnen.“ Die Missionare in Südafrika teilen diese Ansicht. Einer schreibt: „Die Frage hat keine praktische Bedeutung für unser Land, da man den Frauen nicht gestattet, das Gebiet ihres Stammes zu verlassen. Vom Standpunkt der Mission aus gesehen, ist das meiner Meinung nach das Ideal. Ich kann nicht darüber urteilen, ob das überall durchführbar ist, besonders in Gegenden mit Plantagen, wo man viele Arbeiter nötig hat, und viele Arbeiten von Frauen geleistet werden können. Jugendliche dürften sich erst im Alter von 16 Jahren kontraktlich binden können und der Kontrakt müßte auf 2 Jahre beschränkt werden.“ „Es besteht in einem Lande wie Afrika überhaupt keine Notwendigkeit“, schreibt man aus Natal, „Frauen und junge Mädchen leicht zu ermächtigen, sich vertraglich zu binden, nur daß die Frauenarbeit billiger ist. In Südafrika besteht bereits die Begrenzung von Arbeitsverträgen Jugendlicher auf den Farmen der Weißen und man muß sie aufrecht erhalten, da gewisse Farmer dahin neigen, die Rechte, welche ihnen das Gesetz gibt, zu mißbrauchen.“

Die Korrespondenten aus Madagascar stehen der Anwerbung von weiblichen Arbeitskräften ebenfalls nicht günstig gegenüber, unterscheiden jedoch zwischen „Anstellung als Dienstboten in guten Familien, Beschäftigung in überwachten Arbeitssälen und Werkstätten und Einzelbeschäftigung z. B. in der Industrie“. — „Überhaupt sind für Frauen und junge Mädchen mehr Vorsichtsmaßregeln zu treffen, weil sie noch weniger als die Männer imstande sind, einen vernünftigen Arbeitsvertrag abzuschließen.“ Der Korrespondent aus Indochina antwortet ebenso ablehnend wegen der großen sittlichen Gefahren, die damit für die Frauen, jungen Mädchen und Jugendlichen überhaupt unzweifelhaft verbunden sind.

Die Vorschläge des Bureau d. T. stehen mit den Ansichten der Missionare in Einklang:

a) Verboten ist es für Frauen, sich durch schriftlichen Kontrakt zu binden, außer wenn sie ihren Mann oder erwachsenen Verwandten begleiten, um in demselben Betrieb zu arbeiten, oder wenn sie im Haushalt verwendet werden.

b) Verboten ist das gleiche Jugendlichen, die sich innerhalb gewisser von der Gesetzgebung festzustellender Altersgrenzen befinden. Dieses Verbot findet indes keine Anwendung auf junge Mädchen, die für häusliche Arbeiten oder Dienste in den Hospitälern angestellt werden, keine Anwendung auf Jugendliche überhaupt, die in der Familie leben und leichtere, von den Behörden gestattete Arbeiten, z. B. auf Pflanzungen, übernehmen.

c) Verboten ist es Kindern, die noch nicht das gesetzlich zu bestimmende Mindestalter erreicht haben, sich durch schriftlichen Arbeitsvertrag zu binden.

4. Die vierte an die Missionare gerichtete Frage bezog sich auf die ärztliche Untersuchung, der sich die Arbeiter vor Abschluß des Arbeitsvertrages zu unterziehen haben. Alle bejahen ihre Notwendigkeit. Übrigens geht aus ihren Berichten hervor, daß sie überall in Brauch ist, nur zuweilen nicht ernstlich genug durchgeführt wird. Es fehlt hier und da auch an der ausreichenden Zahl von Ärzten.

Das Bureau d. T. macht auch in dieser Hinsicht befriedigende Vorschläge.

5. Die fünfte Frage lautete, ob Strafen, die der Würde und Freiheit des Menschen Abbruch tun, für Vertragsbruch und Vertragsverletzung angewandt oder abgeschafft werden sollen.

Aus den Antworten der Missionare geht hervor, daß man in diesen Kreisen die Aufrechterhaltung der Strafbefugnisse der Arbeitgeber nicht befürwortet, selbst nicht bei schwerwiegender Vertragsverletzung, z. B. Desertion. Die Gründe dafür sind: a) daß die Eingeborenen keinen oder keinen genügenden Begriff von einem Arbeitskontrakt und seinen Verpflichtungen haben, b) daß man sie vielfach unter falschen Versprechungen anlockt; wenn sie dann sehen, daß sie getäuscht sind, verlassen sie die Arbeitsstätte; den Anwerbern ist es nur um die Prämie zu tun, die sie verdienen, und sie kümmern sich nicht darum, ob die Eingeborenen schon nach 14 Tagen ihre Arbeit wieder verlassen, c) weil es keinen Nutzen bringt, die Eingeborenen durch harte und grausame Strafen zu erschrecken; sie bessern den Eingeborenen nicht, sondern erfüllen ihn nur mit Bitterkeit.

Sie sind daher für eine menschlichere, dem Charakter der Eingeborenen mehr angepaßte Strafverfolgung. Auch sind sie der Ansicht, daß Vertragsverletzungen weniger häufig vorkommen würden, wenn in besonderen Fällen die Möglichkeit bestände, den Vertrag aufzulösen. Der Korrespondent aus Madagascar schlägt einen Rat von klugen, ausgewählten Männern vor, in dem sich Weiße und Eingeborene befänden, und der die Aufgabe hätte, über Vertragsverletzungen zu entscheiden und zu urteilen. Ein anderer aus Gabun wünscht, daß, wenn Sanktionen erfolgen, sie nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch die Behörden vollzogen werden.

Die Vorschläge des B. d. T. stehen auch in dieser Frage mit den Anschauungen der Missionare in Übereinstimmung. Sie ersuchen die Konferenz, die Strafbefugnis der Arbeitgeber zu beseitigen und durch ein zivilgerichtliches Verfahren in folgenden Fällen zu ersetzen: Weigerung oder Unterlassung, die kontraktlich festgesetzte Arbeit zu beginnen — Weigerung oder Unterlassung, sie auszuführen — Fehlen ohne genügenden Grund oder Erlaubnis — Desertion — Nachlässigkeit in der Ausführung der Arbeit — Mangel an Fleiß.

Falls die Aufhebung der Strafbefugnisse nicht unverzüglich erfolgen kann, schlägt das Bureau mehrere sofort einzuführende Reformen vor: Verpflichtung, in immer höherem Prozentsatz Arbeiter nach anderen Methoden als Arbeitsverträgen mit Strafsanktionen anzunehmen. Einsetzung einer Gerichtsbarkeit und eines Sonderverfahrens, um Vertragsbrüche abzurteilen, falls solches durchführbar ist, und zwar als Über-

gangsverfahren für ein zivilgerichtliches Verfahren. Übertragung der Befugnis an die zuständige Rechtssprechung, in Fällen von Vertragsbruch die Anwendung der Strafe aufzuheben oder durch eine einfache Zurechtweisung zu ersetzen.

6. Die letzte Frage lautete:

„Sind Sie der Ansicht, daß die kontraktlich verpflichteten Arbeiter auf Kosten des Arbeitgebers in ihre Heimat zurückbefördert werden müssen, oder nicht?“

Alle Korrespondenten antworten bejahend. „Wenn die Eingeborenen“, so schreibt man aus A. O. F., „mehr als 100 Kilometer von ihrer Heimat entfernt arbeiten, muß ihnen ein Urlaub von 14 Tagen jährlich gewährt und Urlaub und Beförderung für sie und ihre Familien bezahlt werden.“ Aus A. E. F. schreibt man: „Die Arbeiter müssen unbedingt in ihre Heimat zurückbefördert werden. Da der Schwarze zum Herumlungern neigt, bleibt er nur zu leicht da hängen, wo der Arbeitgeber ihn zurückläßt, ohne Arbeit und normale Existenzmittel zu suchen.“ Der Korrespondent aus Natal bemerkt, daß man eine Ausnahme von der Regel bei den Dienstmädchen machen könne, die in der Stadt arbeiten und aus eigenem Antriebe dahin gekommen sind, da sie sehr häufig wechseln, worüber sich viele Herrschaften beklagten.

Das Bureau d. T. macht über die Heimbeförderung sehr umfassende und feinabgetönte Vorschläge. Sie bestimmen die Fälle, wo die Heimbeförderung auf Kosten des Arbeitgebers rechtlich verpflichtend ist, sieht die Fälle vor, wo anzunehmen ist, daß der Arbeiter auf dieses Recht verzichtet hat, und ordnen die Wahrung der Interessen seiner Familie in zufriedenstellender Weise. Seine Vorschläge beziehen sich noch auf eine Reihe anderer Punkte, über die die Missionare nicht befragt wurden: Inhalt der Arbeitsverträge — behördliche Kontrolle der Verträge — Verpflichtung der Beamten, sich zu überzeugen, daß der Arbeiter freiwillig seine Zustimmung gegeben hat, ohne Furcht und unerlaubten Druck, ohne Täuschung und Irrtum — Übertragung von Verträgen von einem Arbeitgeber auf den andern — Bedingungen für die Auflösung von Kontrakten.

Zum Schluß faßt Beaupin seinen Eindruck von den Vorschlägen des Bureau d. T., von dem er, wie er in einer Anmerkung bemerkt, stets in freundlicher und zuvorkommender Weise behandelt worden ist, in folgenden Sätzen zusammen:

„Die Sorge für die sittlichen und sozialen Belange der eingeborenen Bevölkerung ist uns in den Vorschlägen des B. d. T. überall entgegengetreten. In der Voraussicht, daß die Arbeit unter Kontrakt in den Kolonialländern und in Ländern mit ähnlichen Arbeitsbedingungen noch lange in Kraft bleiben wird, will man sich, so gut es geht, bemühen, die Mißbräuche, die sich bei ihrer Anwendung ergeben können, zu verhindern. Aber diese wesentliche Sorge mehr negativer Art ist nicht die einzige, die in ihrer Vorlage zutage tritt. Sie verrät noch eine andere, familien- und bevölkerungspolitische Art. Es ist ein Zeichen von Folgerichtigkeit und kluger Voraussicht, das Werk der internationalen Gesetzgebung in den Neuländern auf diesem Wege zum Ziele zu führen. Die Erhaltung der Eingeborenenfamilie ist heute die erste Pflicht des Kolonisators. Gerade weil man das in der Vergangenheit nicht begriffen hat, ist man zu den gegenwärtigen Zuständen gekommen, wo

in gewissen Gegenden das Bevölkerungsproblem zu einer der ernstesten und drückendsten Sorgen geworden ist.“

„Daß eine solche christliche Philosophie aus dem Werk, das von den Internationalen Konferenzen der Arbeit zugunsten der Eingeborenen unternommen ist, hervortritt, das ist eine Tatsache, die diesen Konferenzen und der Organisation internationale du Travail, in deren Namen sie ihre Gesetze geben, zur Ehre gereicht.“

## Rundschau

Ökumenisches Institut  
der Universität Tübingen

### Missionsrundschau über Afrika

Von P. Dr. theol. Ant. Freitag S.V.D. in Steyl

#### I. Allgemeine Übersichten und Grundsätzliches

Mit unglaublicher Schnelligkeit vollzieht sich ein wahrer Gestaltwandel Afrikas, an dem die christliche und besonders die katholische Mission wesentlichen Anteil hat. Dreimal so groß wie Europa zählt es von seinen 135 Millionen Einwohnern bereits über 7 Millionen Katholiken, die sich auf 105 Vikariate, 43 Präfekturen, 4 selbständige Missionen, 2 Abteigebiete, 2 Prälaturen, 3 Inseldiözesen, 4 nordafrikanische und 3 koptische ägyptische Bistümer verteilen. Im Jahre 1937 betrug die Getauftenzahl 6262 072 = 4,63 Proz. der Bevölkerung, wofür 4437 Missionare tätig waren, so daß auf jeden Priester Afrikas 30 426 Personen kamen. Das verschiedenartige Wachstum in den letzten zehn Jahren zugleich für die Hauptmissionskomplexe ist aus folgender Übersicht der römischen Zeitschrift „Laboremus“ ersichtlich:

	1928	1938	Zuwachs
Nord- und Nordostafrika	294 431	449 459	150 028
Westafrika	330 000	718 074	388 074
Südafrika und Inseln	1 041 171	1 444 933	403 762
Ostafrika	542 253	1 356 131	813 778
Mittelafrika	990 038	2 826 354	1 836 316
Ganz Afrika	3 197 893	6 794 951	3 591 958

Die Gesamtasienmission wies 1928: 6 029 029 Getaufte, 1938: 7 911 379 auf; sie hatte also nur 1882 341 Zuwachs. Die australozeanische Mission wuchs in derselben Zeit von 1 911 717 auf 2 557 803 und zählte somit einen Zuwachs von 646 086 Getauften<sup>1</sup>. Die protestantische Afrika-mission buchte im Woerld Missionary Atlas 1925: 2 629 457 Getaufte; in ihrer neuen Weltmissionsstatistik für die Tambaramkonferenz 1938 werden 4 918 366 Getaufte gezählt, was in den acht Jahren 2 288 909 Zuwachs bedeutet. Professor Richter (Berlin) findet bei einem Vergleich, daß in dem südlich von der Sahara gelegenen Missionsgürtel Katholiken und Protestanten sich ziemlich gleichkommen. Beide weisen in Mittelafrika eine phänomenale Entwicklung auf, die Evangelischen mit 3 343 226 und die Katholiken mit 3 775 226 Getauften. Auf Madagaskar überflügeln die Katholiken die Protestanten um mehr als das Doppelte

<sup>1</sup> Nach Laboremus (Zeitschr. der Pöpstl. Missionswerke) Antoniusbote 1939, 106; vgl. dazu 1938, 176.